

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG - 2001/58/EG

HANDELSNAME BCU-Superfix/Schnellbaukleber
GISCODE ZP1

DRUCK DATUM: 01.07.02
ÄNDERUNGSDATUM: 24.06.02
ersetzt SDB vom: 06.11.01
SEITE / von: 1/ 4

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

ANWENDUNGSBEREICH
Flexkleber, schnell 1.10

FIRMA Bauchemie Uplengen GmbH
Appelhorner Kanalweg 29
D-26670 Uplengen-Remels

Tel: (04956) 912112 Fax: (04956) 912113

2. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Bezeichnung
Normen-Zement gemäß EN 196, silikatische Füllstoffe
und redispergierbare Kunststoffe.
Chromatarm gemäß TRGS 613 (<2ppm).
Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Gewicht	Einstufung
68475-76-3	Portlandzement (PZ)	> 25 <= 50%	Xi 38-41-43
	Zement	> 10 <= 25%	Xi 38-41

Den Volltext der hier benannten R-Phrasen finden Sie in Sektion 16.

3. MÖGLICHE GEFAHREN

Wichtigste Gefahren: Xi - Reizend
R38 - Reizt die Haut
R41 - Gefahr ernster Augenschäden.

Weitere Angaben
R43 entfällt aufgrund der Reduzierung von ChromVI,
bzw. ChromVI-Gehalt <2ppm.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Einatmen
Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen.
Hautkontakt
Staub auf der Haut trocken wegbürsten. Vorsorglich mit Wasser und Seife waschen, Haut mit Hautschutzsalbe cremen.
Augenkontakt
Sorgfältig mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltendem Augenreiz und Augenrötungen einen Arzt aufsuchen.
Verschlucken
Mund gründlich ausspülen. Vorsorglich viel Wasser trinken.
Bei größeren Mengen sofort einen Arzt konsultieren.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Produkt selbst brennt nicht.
Geeignete Löschmittel
nicht anwendbar
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung
nicht anwendbar

HANDELSNAME

BCU-Superfix/Schnellbaukleber

GISCODE ZP1

DRUCK DATUM:

ÄNDERUNGSDATUM:

ersetzt SDB vom:

SEITE / von:

01.07.02

24.06.02

06.11.01

2 / 4

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen
Staubbildung vermeiden.
Persönliche Schutzkleidung verwenden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Umweltschutzmaßnahmen
Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.
Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.
Verfahren zur Reinigung
Staubfrei aufnehmen und staubfrei ablagern.
Erstarren lassen und mechanisch aufnehmen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung
Technische Maßnahmen/Vorsichtsmaßnahmen
Auf gute Belüftung und Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen und an Plätzen, wo eine Staubentwicklung möglich ist, muß geachtet werden.

Hinweise für sichere Handhabung
Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Lagerung
Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen
Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren.
Gefahrklasse nach VbF (Verordnung brennbarer Flüssigkeiten):
nicht anwendbar
Unverträgliche Produkte
Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Technische Schutzmaßnahmen
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in kleinen und geschlossenen Räumen.
Expositionsgrenzwert(e)
CAS-Nr. Chemische Bezeichnung Grenzwerte
68475-76-3 Portlandzement (PZ) 5 mg/m³ Feinstaub
Zement 6 mg/m³ allg. Staubgrenzwert
MAK-Werte (Maximale-Arbeitsplatz-Konzentration), TRGS 900.
Persönliche Schutzausrüstung
Atemschutz
Staubschutzmasken empfohlen bei Gesamtstaubkonzentration oberhalb 10 mg/m³. (6 mg/m³ als atembare Feinstaub)
Handschutz
Latexhandschuhe
Augenschutz
Berührung mit den Augen vermeiden. Dicht schließende Schutzbrille.
Augenspülflasche mit reinem Wasser bereithalten.
Hygienemaßnahmen
Besmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG - 2001/58/EG

HANDELSNAME	DRUCK DATUM:	01.07.02
BCU-Superfix/Schnellbaukleber	ÄNDERUNGSDATUM:	24.06.02
GISCODE ZP1	ersetzt SDB vom:	06.11.01
	SEITE / von:	3/ 4

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Form	Farbe	Geruch
Pulver	grau	keiner

Schüttdichte	(20°C) 1350/1800	g/l lose/gestampft	geprüft nach:
pH-Wert	(20°C) > 11	(4000 g/l H ₂ O)	
Wasserlöslichkeit		vollkommen mischbar	
Viskosität	(23°C)	nicht anwendbar	

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Stabilität
Stabil unter normalen Bedingungen
Gefährliche Zersetzungsprodukte
Erfahrungsgemäß nicht zu erwarten
Zu vermeidende Stoffe
keine

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Lokale Effekte
Produktstaub kann Augen, Haut und Atmungsorgane reizen.

Langzeittoxizität
Normalerweise keine zu erwarten.
Spezifische Effekte
Kann bei empfindlichen Personen durch Hautkontakt oder beim Einatmen von Staub Sensibilisierung verursachen.

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt und zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Produkt:
Produkt ist gemäß den örtlich behördlichen Vorschriften zu entsorgen. Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern herkunftsbezogen definiert. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit Ihrem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.
Verpackung:
Restentleerte Verpackungen sind wiederverwertbar. Siehe Zeichen des Verwertungssystems auf der Verpackung. Über einen regionalen Entsorger können die Verpackungen dem System kostenfrei zugeführt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR/RID - GGVS/GGVE
Nicht unterstellt
IMDG-Code / GGVS
Nicht unterstellt
ICAO/IATA Luftverkehr
Nicht unterstellt

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG - 2001/58/EG

HANDELSNAME	DRUCK DATUM:	01.07.02
BCU-Superfix/Schnellbaukleber	ÄNDERUNGSDATUM:	24.06.02
	ersetzt SDB vom:	06.11.01
GISCODE ZP1	SEITE / von:	4/ 4

15. VORSCHRIFTEN

Die Zubereitung ist nach der Europäischen Richtlinie für gefährliche Zubereitungen 90/492/EG eingestuft worden.

Nach der Gefahrstoffverordnung vom 25.9.91 ist das Produkt wie folgt zu kennzeichnen:

Symbol(e): Xi - Reizend

R-Sätze

R38 - Reizt die Haut

R41 - Gefahr ernster Augenschäden.

S-Sätze

S2 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S24/25 - Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

S26 - Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S37/39 - Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Weitere Information

R43 entfällt aufgrund der Reduzierung von ChromVI, bzw. ChromVI-Gehalt <2ppm.

"chromatarm gemäß TRGS 613"

GISCODE ZP1

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften:

Merkblatt ZH 1/132, 229.

Bewertung der Wassergefährdung

Wassergefährdungsklasse WGK = 1 (Selbsteinstufung)

Die Einstufung ist nach VwVwS Anhang 4 vom 17.05.1999 durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Volltext der in Sektion 2 aufgeführten R-Phrasen

R38 - Reizt die Haut

R41 - Gefahr ernster Augenschäden

R43 - Sensibilisierung bei Hautkontakt möglich

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Hinweise für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.
